

BV-Ziffernkranz

Grundsätze:

1. Der Leistungsumfang der Pauschalen, entsprechenden Zuschläge und Einzelleistungen gem. Anlage 3 („**BV-Vergütung und Abrechnung**“) bestimmt sich anhand dieses "BV-Ziffernkranzes", der während der Laufzeit der Anlage 3 bei Anpassungen des EBM regelmäßig von den Vertragspartnern überarbeitet wird.
2. Der HZV-Hausarzt ist verpflichtet, für die eingeschriebenen Versicherten, sofern er über die Qualifikation und Ausstattung verfügt, alle Leistungen des BV-Ziffernkranzes im Rahmen des BV-Vertrages zu erbringen und nicht zusätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen.
3. Die Kosten der in dem BV-Ziffernkranz mit dem Zusatz „Pauschale“ oder „Einzelleistung“ gekennzeichneten Leistungen sind bzw. werden durch die BV-Vergütung gemäß Anlage 3 abgegolten.
4. Sofern Leistungen erbracht werden, die in diesem EBM-Ziffernkranz nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung. Bei Versicherten, die gleichzeitig an der Hausarztzentrierten Versorgung teilnehmen, sind die Vorgaben des HZV-Vertrages diesbzgl. zu beachten.

EBM-Ziffer	Bezeichnung	Zuordnung	Abrechnung	Erläuterung
03062	Besuch des nichtärztlichen Praxisassistenten	TeleArzt	Hausbesuchspauschale	
03063	Mitbesuch des nichtärztlichen	TeleArzt	Hausbesuchspauschale	
03064	Zuschlag zur Gebührennummer 03062	TeleArzt	Hausbesuchspauschale	
03065	Zuschlag zur Gebührennummer 03063	TeleArzt	Hausbesuchspauschale	
38200	Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten	TeleArzt	Hausbesuchspauschale	
38205	Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten	TeleArzt	Hausbesuchspauschale	